

85625

**Erkenntnisse, Urteile, Rekurse und Beschlüsse - 2**  
Teil - Jahr 2013

**Staat - Autonome Provinz Bozen/Südtirol**  
**VOM PRÄSIDENTEN DES VERFASSUNGSGE-  
RICHTSHOFS VERFÜGTE VERÖFFENTLICHUNG -  
BESCHLUSS**

vom 1. Juli 2013, Nr. 176

**WIEDERVERÖFFENTLICHUNG IN DEUT-  
SCHER SPRACHE**

Beschluss im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 13 Abs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 28. November 2001, Nr. 17 (Höfegesetz), das vom Landesgericht Bozen – Außenstelle Bruneck – im zwischen O.M. und B.R. und anderen Personen anhängigen Verfahren eingeleitet wurde

**Ordinanze, sentenze e ricorsi - Parte 2 - Anno 2013**

**Stato - Provincia Autonoma di Bolzano**  
**PUBBLICAZIONE DISPOSTA DAL PRESIDENTE  
DELLA CORTE COSTITUZIONALE - ORDINANZA**

del 1 luglio 2013, n. 176

**RIPUBBLICAZIONE NELLA LINGUA TEDESCA**

Ordinanza nel giudizio di legittimità costituzionale dell'articolo 13, comma 1, della legge della Provincia autonoma di Bolzano 28 novembre 2001 n. 17 (Legge sui masi chiusi), promosso dal Tribunale ordinario di Bolzano, sezione distaccata di Brunico, nel procedimento vertente tra O.M. e B.R. ed altri

BESCHLUSS NR. 176  
JAHR 2013

REPUBLIK ITALIEN  
IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES  
hat  
DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF,

zusammengesetzt aus: Präsident: Franco GALLO; Richter: Luigi MAZZELLA, Gaetano SILVESTRI, Sabino CASSESE, Giuseppe TESAURO, Paolo Maria NAPOLITANO, Giuseppe FRIGO, Alessandro CRISCUOLO, Paolo GROSSI, Giorgio LATTANZI, Aldo CAROSI, Marta CARTABIA, Sergio MATTARELLA, Mario Rosario MORELLI, Giancarlo CORAGGIO,

den nachstehenden

BESCHLUSS

im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 13 Abs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 28. November 2001, Nr. 17 (Höfegesetz), das vom Landesgericht Bozen – Außenstelle Bruneck – im zwischen O.M. und B.R. und anderen Personen anhängigen Verfahren mit im Beschlussregister 2013 unter Nr. 39 eingetragenen und im Gesetzesblatt der Republik Nr. 11, erste Sonderreihe des Jahres 2013, veröffentlichten Beschluss vom 8. November 2012 eingeleitet wurde, erlassen.

Nach Einsichtnahme in den Einlassungsschriftsatz der Autonomen Provinz Bozen;

Nach Anhören des berichterstattenden Richters Paolo Grossi in der nicht öffentlichen Sitzung vom 5. Juni 2013;

Nach Feststellung der Tatsache, dass im Laufe eines Verfahrens zwischen Miterben, das eingeleitet wurde, um das Recht der Antragstellerin (oder eines Antragsgegners im Wege der Widerklage) auf Hofübernahme und auf die Festlegung des Hofübernahmepreises geltend zu machen (da unter anderem die Unverfolgbarkeit bzw. Unzulässigkeit des Hofübernahmeartrags von den anderen Antragsgegnerinnen eingewendet wurde, weil der Hof vermeintlich bereits aufgelöst sei), der Einzelrichter am Landesgericht

Bozen, Außenstelle Bruneck, mit dem am 8. November 2012 erlassenen Beschluss die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 13 Abs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 28. November 2001, Nr. 17 (Höfegesetz) in Bezug auf die Art. 3, 24, 42 und 97 der Verfassung „in dem Punkt, wo er, nach Einleitung des Verfahrens zur Bestimmung des Hofübernehmers bzw. des Hofübernahmepreises, den Rekurs an die örtliche Höfekommission zwecks Antrag auf Auflösung des geschlossenen Hofes ausschließt und diese Zuständigkeit auch nicht der mit dem Hofübernahmeverfahren betrauten ordentlichen Gerichtsbehörde überträgt“, aufgeworfen hat;

dass der verweisende Richter vorausschickt, dass □ im Gegensatz zu den Einwänden □ der genannte geschlossene Hof zum Zeitpunkt der Einleitung des Ausgangsverfahrens im Grundbuch immer noch als ein solcher geführt ist und demnach in den Anwendungsbereich des Landesgesetzes Nr. 17/2001 fällt, da die Wirksamkeit der Verwaltungsmaßnahme (Beschluss vom 9. März 2009, Nr. 1894), mit der die Landeshöfekommission der Auflösung des Hofes und der (nicht erfolgten) Zuschreibung eines Teiles desselben an einen anderen geschlossenen Hof stattgegeben hatte, (im Sinne des Art. 48 des genannten Landesgesetzes) „kurz nach Hinterlegung des Antrages auf Hofübernahme“ und auf Festlegung des Hofübernahmepreises erloschen ist, weil die Einbringer keinen Gebrauch davon gemacht haben;

dass das Landesgericht in der Tat □ nachdem aus dem durchgeführten Amtsgutachten hervorgeht, dass „im konkreten Fall klar ist, dass die landwirtschaftlich [...] genutzten Flächen [...] im Verhältnis zum gastgewerblichen Betrieb kaum ins Gewicht fallen“ – festgestellt hat, dass die Entscheidung über die Auflösung des geschlossenen Hofes und die Auflage der Zuschreibung der landwirtschaftlich genutzten Flächen an andere geschlossene Höfe in das Verwaltungsermessen der örtlichen Höfekommissionen und □ im Beschwerdeweg – der Landeshöfekommission fällt. Daher ist eine eigene Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbehörde hinsichtlich der Auflösung eines geschlossenen Hofes auszuschließen, selbst wenn im Verfahren zur Hofübernahme und zur Festlegung des Hofübernahmepreises augenscheinlich wird, dass der Hof die objektiven Voraussetzungen einer Schließung nicht mehr aufweist;

dass demnach, „sollte die Verwaltungsbehörde einem Antrag auf Auflösung des Hofes im Laufe des Verfahrens mit endgültiger Maßnahme stattgeben, dies zur Folge hätte, dass die Hofübernahmeanträge [...] wegen Wegfall des Streitgegenstandes nicht mehr behandelt werden könnten“, da bei einem Hofübernahmeverfahren das Vorhandensein eines geschlossenen Hofes vorausgesetzt wird (was wiederum die Unteilbarkeit und eine nicht dem Marktwert entsprechende Ausgleichszahlung an die weichenden Erben und für den Hofübernehmer günstige Wertbestimmungen rechtfertigt) und andernfalls die Bestimmungen der ordentlichen Erbteilung anzuwenden wären, die zwar von keiner der Parteien beantragt wurde, aber in einem zukünftigen Verfahren angewandt werden könnte, in dem der Wert der einzelnen Quoten der Miterben unweigerlich erhöht würde, da dann der Marktwert zur Anwendung käme;

dass der verweisende Richter nach Feststellung, dass das Rechtsinstitut des geschlossenen Hofes (das laut Art. 8 Z.) 8 des Verfassungsgesetzes vom 26. Februar 1948, Nr. 5 „Sonderstatut für Trentino-Südtirol“ unter die primäre Gesetzgebungsbefugnis der Autonomen Provinz Bozen fällt) seine ökonomische und soziale Rechtfertigung darauf gründet, dass damit die Teilung im Erbwege der landwirtschaftlich genutzten Einheiten verhindert und „die soziale Zugehörigkeit eines Familienverbundes an den wirtschaftlichen Bestand des Hofes gefördert“ wird, behauptet, dass □ nachdem mit einer (zwischenzeitlich unwirksam gewordenen) Maßnahme der Verwaltungsbehörde festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen der Schließung des Hofes nicht mehr bestehen □ das später angerufene ordentliche Gericht „eine der Verwaltungsbehörde vorbehaltene Verwaltungsmaßnahme (der Auflösung) nicht mittels Urteil verfügen/vornehmen kann“;

dass demnach die angefochtene Bestimmung, die nicht in dem Sinne ausgelegt werden kann, dass das ordentliche Gericht bei Fehlen der objektiven Voraussetzungen der Schließung eines Hofes dessen Auflösung mit einem Urteil verfügen darf, den folgenden Bestimmungen widersprechen würde: a) dem Art. 3 der Verfassung aufgrund der unterschiedlichen Behandlung „innerhalb derselben Kategorie der Rechtsinhaber (Miterben eines geschlossenen Hofes) zwischen jenen, die Partei eines behängenden Hofübernahmeverfahrens sind, und jenen, die noch nicht Partei eines solchen Verfahrens sind,“ sowie aufgrund des Widerspruches „zur Unabhängigkeit der Verwaltungsmaßnahme und der dem ordentlichen Gericht nur im Sinne einer Nichtanwendung einer gesetzwidrigen Verwaltungsmaßnahme zustehenden Befugnis“, weil die Möglichkeit eines Miterben, ein rechtmäßiges Interesse (auf Auflösung des Hofes) wahrzu-

nehmen, davon abhängig gemacht wird, „wie schnell (oder wie langsam) die anderen Miterben, insbesondere der potentielle Hofübernehmer, ihr Hofübernahmerecht vor Gericht einklagen“; b) dem Art. 24 der Verfassung, denn er schließt „die Wahrnehmung dieses schutzwürdigen Interesses bei Behängen des Hofübernahmeverfahrens aus und verhindert somit, dass dieses Interesse ab diesem Zeitpunkt überhaupt noch geltend gemacht werden kann“ und weil „der Verfallszeitpunkt völlig außerhalb der Verfügbarkeit der Betroffenen liegt, da dieser allein durch das Einbringen des Antrages beim ordentlichen Gericht durch einen anderen Miterben bestimmt wird“ und nicht durch eine bestimmte Fristfestsetzung; c) dem Art. 42 der Verfassung, denn „wenn die Möglichkeit, den Antrag auf Auflösung des Hofes zu beantragen, allein vom Behängen eines Hofübernahmeverfahrens abhängig gemacht wird, scheint indirekt das Eigentumsrecht bzw. zumindest dessen Wert der anderen Miteigentümer [...] geopfert zu werden“, wenn die Voraussetzungen für die Schließung des Hofes und somit auch die Rechtfertigungen der Ausnahmen der allgemeinen Bestimmungen des Erbrechts nicht mehr bestehen; d) dem Art. 97 der Verfassung, denn die Vornahme einer Verwaltungsmaßnahme wird allein davon abhängig gemacht, ob eine der betroffenen Parteien das Hofübernahmeverfahren einleitet oder nicht und somit der Verwaltungsbehörde ihre ureigenste Zuständigkeit entzieht, das Weiterbestehen oder Nichtmehrvorhandensein der Voraussetzungen eines geschlossenen Hofes festzustellen. Das Verwaltungsverfahren kann ja nur insofern einen Einfluss auf das Hofübernahmeverfahren ausüben, als es zum Schluss käme, der Hof sei aufzulösen. Wird der Antrag auf Auflösung abgelehnt, geht das Hofübernahmeverfahren seinen üblichen Gang;

dass sich die Autonome Provinz Bozen in das Verfahren eingelassen und die Unzulässigkeit und/oder die Unbegründetheit der aufgeworfenen Frage behauptet hat;

dass die Provinz unterstreicht, dass sie eine Ordnung dieses Sachgebiets betreffend die inhaltlichen und verfahrensmäßigen Aspekte eingeführt hat und dass in diesem Zusammenhang gemäß der der angefochtenen Bestimmung zugrundeliegende Logik die Verwaltungsbehörde – solange das Gericht nicht den rechtmäßigen Hofübernehmer bestimmt hat – diesen Bestimmungsprozess nicht beeinträchtigen darf;

dass die Provinz (unter dem Einwand, dass es sich um eine rein hypothetische Frage handelt) darauf hinweist, dass das ordentliche Gericht allerdings nicht die Verwaltungsbehörde ersetzen und die Auflösung eines geschlossenen Hofes verfügen darf, wenn kein Antrag auf Auflösung und die erforderlichen Stellungnahmen der zuständigen Kommissionen vorliegen, und dass demnach die Beschränkung der Verwaltungsbefugnis während eines Hofübernahmeverfahrens dem Erfordernis der Verwaltungseffizienz entspricht;

dass die Provinz in Bezug auf die zugunsten der Anfechtungen herangezogenen Bestimmungen und dargelegten Argumente Folgendes hervorhebt: a) In Bezug auf die vermeintliche Ungleichbehandlung der Miterben eines geschlossenen Hofes – ob sie nun Partei eines Hofübernahmeverfahrens sind oder nicht – hängt die unterschiedliche Behandlung davon ab, dass zwei verschiedene Situationen vorliegen: In einem Fall hat ein Miterbe die Gerichtsbehörde angerufen und im anderen Fall hat keiner der Miterben dies getan; b) Im Hinblick auf die Verletzung des Art. 24 der Verfassung ist einerseits die Unmöglichkeit, einen geschlossenen Hof während der Anhängigkeit eines Hofübernahmeverfahrens aufzulösen, dadurch gerechtfertigt, den geschlossenen Hof zu erhalten und vor den Spekulationen einzelner Personen zu schützen; andererseits stellt das Fehlen einer Frist für die mögliche Einreichung eines Antrags bei der Verwaltungsbehörde keine irrationale Entscheidung des Gesetzgebers dar, denn die Person, die einen Klageantrag einreicht, hat ein offensichtliches Interesse an der Übernahme des Hofes; c) Art. 42 der Verfassung schließt nicht aus, dass der Gesetzgeber Bedingungen und Beschränkungen (die jedoch weder unangemessenen noch vernunftwidrig sein dürfen) der freien Nutzung des Privateigentums einführen kann, wenn diese zur Wahrung sozialer Interessen und anderer Bedürfnisse dienen, die ebenfalls verfassungsmäßig geschützt sind; d) Die Erhaltung eines geschlossenen Hofes ist ein ausreichender Grund dafür, bis zur Entscheidung des Hofübernahmeverfahrens vorübergehend die Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsbehörde über einen eventuell eingereichten Auflösungsantrag einzustellen, ohne dass dies den Grundsatz der guten Führung der öffentlichen Verwaltung in Sachen Gemeinnutzrechte beeinträchtigt.

In Anbetracht der Tatsache, dass die aufgeworfene Frage der Verfassungsmäßigkeit unter verschiedenen Gesichtspunkten unzulässig ist;

dass der verweisende Richter (der sich in einem Verfahren zwischen Miterben aussprechen musste, das eingeleitet wurde, um das Recht auf Hofübernahme und auf die Festlegung des Hofübernahmepreises geltend zu machen) wegen Verletzung der Art. 3, 24, 42 und 97 der Verfassung die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 13 Abs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 28. November 2001, Nr. 17 (Höfegesetz) aufgeworfen hat, welcher Folgendes besagt: „Nach der Zustellung des Gerichtsbeschlusses, womit im Verfahren zur Bestellung des Hofübernehmers oder der Hofübernehmerin und auf Festsetzung des Hofübernahmepreises die Verhandlung für die Erörterung festgelegt wird, können keine Anträge auf Auflösung oder auf Änderungen am Bestand des geschlossenen Hofes mehr gestellt werden.“;

dass die Bestimmung „in dem Punkt, wo [sie], nach Einleitung des Verfahrens zur Bestimmung des Hofübernehmers bzw. des Hofübernahmepreises, den Rekurs an die örtliche Höfekommission zwecks Antrag auf Auflösung des geschlossenen Hofes ausschließt und diese Zuständigkeit auch nicht der mit dem Hofübernahmeverfahren betrauten ordentlichen Gerichtsbehörde überträgt“, angefochten wird;

dass insbesondere der verweisende Richter in Bezug auf die von den Antragsgegnerinnen eingebrachten Einwände, dass (unter anderem) der Hofübernahmeantrag unverfolgbar bzw. unzulässig sei, weil der Hof – laut Beschluss der zuständigen Landeshöfekommission – vermeintlich schon aufgelöst sei, hingegen behauptet, dass der geschlossene Hof zum Zeitpunkt der Einleitung des betreffenden Verfahrens immer noch als ein solcher bestehe, weil die Wirksamkeit des genannten Beschlusses vom 9. März 2009, Nr. 1894 (mit dem die zuständige Landeshöfekommission der Auflösung des Hofes mit der Auflage der Zuschreibung eines Teiles desselben an einen anderen geschlossenen Hof stattgegeben hatte) „da von der Verwaltungsmaßnahme [...] von den ursprünglichen Einbringern [...] kein Gebrauch gemacht worden ist, [...] nach zwei Jahren, also kurz nach Hinterlegung des Antrages auf Hofübernahme und auf Festlegung des Übernahmepreises im Sinne des Art. 48 Abs. 1 letzter Teil des Landesgesetzes Nr. 17/2001 erloschen ist“;

dass der verweisende Richter in Bezug auf die Bedeutung der Frage behauptet, dass, „sollte die Verwaltungsbehörde einem Antrag auf Auflösung des Hofes im Laufe des Verfahrens mit endgültiger Maßnahme stattgeben, dies zur Folge [hätte], dass die Hofübernahmeanträge [...] wegen Wegfall des Streitgegenstandes nicht mehr behandelt werden könnten“, da bei einem Hofübernahmeverfahren die Besonderheit eines geschlossenen Hofes vorausgesetzt wird (was wiederum die Unteilbarkeit und eine nicht dem Marktwert entsprechende Ausgleichszahlung an die weichenden Erben und für den Hofübernehmer günstige Wertbestimmungen rechtfertigt) und andernfalls die Bestimmungen der ordentlichen Erbteilung anzuwenden wären, die zwar von keiner der Parteien beantragt wurde, aber in einem zukünftigen Verfahren angewandt werden könnte, in dem der Wert der einzelnen Quoten der Miterben unweigerlich erhöht würde, da dann der Marktwert zur Anwendung kommt;

dass aus den im Verlegungsbeschluss zum Sachverhalt enthaltenen Darlegungen in keiner Weise hervorgeht, dass während des anhängigen Ausgangsverfahrens (dessen Einleitungsdatum nicht bekannt ist) von den Parteien irgendein weiterer Antrag auf Auflösung des umstrittenen geschlossenen Hofes (bei der zuständigen Kommission oder beim Gericht) eingereicht wurde, sondern dass hingegen (wie auch der verweisende Richter bestätigt hat) der einzige vorhandene Auflösungsantrag vor der Einleitung des Verfahrens gestellt wurde (dem – unter Auflagen – auch stattgegeben wurde und dessen Wirksamkeit jedoch inzwischen erloschen ist);

dass demnach aus der Rekonstruktion des im Verlegungsbeschluss enthaltenen Sachverhaltes in keiner Weise zu entnehmen ist, dass der verweisende Richter dazu berufen war, die angefochtene Bestimmung anzuwenden (was hingegen in den Erkenntnissen Nr. 257/2012 und Nr. 223/2012 sowie im Beschluss Nr. 315/2012 vorausgesetzt wurde); dass hingegen (gemäß der im Beschluss Nr. 26/2012 gegebenen Definition) der hypothetische Charakter der beantragten Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit hervorgeht, deren Präjudizialität (und Auswirkung) in Zusammenhang mit dem Sachverhalt des Ausgangsverfahrens derzeit nicht gegeben ist, da sie ausdrücklich von einem rein eventuellen, zukünfti-

gen Urteil betreffend die Auflösung des geschlossenen Hofes abhängt, die derzeit von keiner der Parteien beantragt wurde;

dass ein weiterer Grund für die Unzulässigkeit der aufgeworfenen Frage – wie aus den Akten hervorgeht – dem zweideutigen Inhalt der vom verweisenden Richter eingereichten Klageantrag herrührt (aufgrund des in den Erkenntnissen Nr. 328/2011 und Nr. 355/2010 sowie im Beschluss Nr. 265/2011 enthaltenen Grundsatzes), welcher gleichzeitig zwei unterschiedliche ergänzende Maßnahmen in Bezug auf den Wortlaut der angefochtenen Bestimmung beantragt, was offensichtlich auf zwei gegensätzliche Erwägungen und einen ungelösten Auslegungszweifel zurückzuführen ist, wobei jedoch nicht zu erkennen ist, ob sich die beiden Hypothesen gegenseitig ausschließen oder einander untergeordnet sind;

dass ferner der Antrag, die Entscheidung über die Auflösung des Hofes außer der Verwaltungsbehörde auch (oder in Ersetzung) dem mit dem Hofübernahmeverfahren betrauten Gericht zu übertragen, die Begründung der Erheblichkeit in dem Punkt unschlüssig (und auch widersprüchlich) erscheinen lässt, in dem der verweisende Richter unterstreicht, dass die angefochtene Bestimmung nicht in dem Sinne ausgelegt werden kann, dass das ordentliche Gericht bei Fehlen der objektiven Voraussetzungen der Schließung eines Hofes dessen Auflösung mittels Urteil verfügen darf;

dass die bei diesem Gericht beantragte Maßnahme offensichtlich starke manipulative und kreative Züge aufweist (Erkenntnis Nr. 252/2012 sowie Beschlüsse Nr. 304/2012, Nr. 255/2012 und Nr. 240/2012), die darauf abzielen, ein Verfahrensinstitut abzuändern, dessen Regelung der Ermessensfreiheit des Gesetzgebers mit der einzigen Beschränkung der offensichtlichen Unangemessenheit vorbehalten ist (wie zuletzt durch die Beschlüsse Nr. 240/2012 und Nr. 174/2012 bestätigt wurde);

dass insbesondere der Antrag des verweisenden Richters – der offensichtlich auf dem vermeintlichen Vorrang (oder der Präjudizialität) der Feststellung der Auflösung des geschlossenen Hofes durch die Verwaltungsbehörde (obwohl dieser während des anhängigen Verfahrens gestellt wurde) vor dem an das Gericht gestellten Hofübernahmeantrag beruht – eine stark „subjektivistische“ und privatrechtliche Auffassung des geschlossenen Hofes widerspiegelt, die darauf abzielt, die Rechte zu schützen, die die einzelnen Personen auf die zu diesem Hof gehörenden Güter erheben können, anstatt diese Güter in einer eigentlich unteilbaren wirtschaftlich und sozialen Einheit zu bewahren;

dass dieses Gericht hingegen (seit dem Erkenntnis Nr. 4/1956 bis zu den jüngsten Erkenntnissen Nr. 173/2010 und Nr. 405/2006) wiederholt die Gesetzmäßigkeit der von der Autonomen Provinz Bozen auf dem Sachgebiet der geschlossenen Höfe vorgegebenen (von der zivilrechtlichen abweichenden) Regelung gerechtfertigt hat (dieses Sachgebiet gehört im Sinne des Art. 8 Z.) 8 des Verfassungsgesetzes vom 26. Februar 1948, Nr. 5 „Sonderstatut für Trentino-Südtirol“ zu ihrer primären Gesetzgebungsbefugnis), und zwar gerade, weil diese Regelung „der Erhaltung dieses Rechtsinstituts mit seinen wesentlichen Zielsetzungen und Besonderheiten“ (Erkenntnis Nr. 405/2006) dient;

dass demnach die *Ratio*, die die genannte Sonderregelung rechtfertigt – die im Wesentlichen öffentlich-rechtlicher Natur ist (Erkenntnis Nr. 35/1972) –, über den Schutz des jeweiligen Eigentümers und seiner Familie hinausgeht (oder jedenfalls nicht ausschließlich diesem Zweck dient), denn sie stellt vorrangig ein Mittel dar, um das Rechtsinstitut (des geschlossenen Hofes), das sich im Laufe der Jahrhunderte im geografisch und wirtschaftlich spezifischen Gebiet Südtirols mit seinen ungünstigen agronomischen Bedingungen entwickelt hat, als solches zu erhalten;

dass also die Gesamtheit der im Landesgesetz Nr. 17/2001 enthaltenen Bestimmungen teleologisch darauf abzielt, geeignete Mittel zu schaffen, um dem (öffentlich-rechtlichen) Erfordernis der Erhaltung des geschlossenen Hofes nachzukommen, der auch heute noch dazu geeignet ist, die Landwirtschaft in Berggebieten – auch vor eventuellen Spekulationsversuchen, die tatsächlich zu einer Schwächung dieses Rechtsinstituts führen können – zu schützen;

dass unter anderem der Hofübernahmeantrag bei der Erbteilung, die auf folgendem Grundsatz basiert: „Bei der Teilung des Erbschaftsvermögens ist der geschlossene Hof samt Zubehör als unteilbare Einheit anzusehen und kann nur einem Erben/einer Erbin oder einem Vermächtnisnehmer/einer Vermächtnis-

nehmerin zugewiesen werden.“ (Art. 11 des Landesgesetzes Nr. 17/2001), ein geeignetes Mittel ist, um eine Zerstückelung des Erbgutes zu verhindern;

dass die erwünschte Möglichkeit, auch während des anhängigen Hofübernahmeverfahrens Anträge auf Auflösung oder auf Änderungen am Bestand des geschlossenen Hofes bei der Verwaltungsbehörde einreichen zu können, (abgesehen davon, dass dies das ganze, vorwiegend dem Schutz der Erhaltung des geschlossenen Hofes dienende System verzerren würde, was ja *Ratio* und Zielsetzung der Landesbestimmungen auf diesem Sachgebiet ist) offensichtlich erfordern würde, das Verhältnis zwischen den beiden gegensätzlichen Anträgen anders festzulegen, was aufgrund der dadurch entstehenden Auswirkungen auf das Rechtssystem dem Ermessen des Gesetzgebers zustünde;

dass demnach der Klageantrag (schon allein dadurch, dass darin alternative Vorschläge enthalten sind) keine durch die Verfassung vorgegebene Lösung darstellt, zumindest in Anbetracht der unterschiedlichen Art der möglichen Auswirkungen der einen oder der anderen beantragten Ergänzung auf die beanstandete Regelung;

dass die aufgeworfene Frage aus allen dargelegten Gründen offensichtlich unzulässig ist.

Aufgrund des Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. März 1953, Nr. 87 und des Art. 9 Abs. 2 der Ergänzungsbestimmungen für die Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof.

Aus diesen Gründen

erklärt

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

die offensichtliche Unzulässigkeit der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 13 Abs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 28. November 2001, Nr. 17 (Höfegesetz), die vom Einzelrichter am Landesgericht Bozen, Außenstelle Bruneck, mit dem eingangs erwähnten Beschluss in Bezug auf die Art. 3, 24, 42 und 97 der Verfassung aufgeworfen wurde.

So entschieden in Rom, am Sitz des Verfassungsgerichtshofes, Palazzo della Consulta, am 1. Juli 2013.

Franco GALLO, Präsident

Paolo GROSSI, Verfasser

Gabriella MELATTI, Kanzleileiterin

Am 4. Juli 2013 in der Kanzlei hinterlegt.

Die Kanzleileiterin

Gabriella MELATTI